

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BAERG MARTI (Liechtenstein) AG

## I. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der jeweils gültigen Fassung für sämtliche Verträge zwischen BAERG MARTI (Liechtenstein) AG mit Sitz in FL-9495 Triesen („Baerg Marti“) einerseits und Käufern von mit Balsamico gefüllten Eichenfässern andererseits. Baerg Marti informiert über Änderungen der AGBs, indem die AGBs auf der Webseite unter [www.baerg-marti.li](http://www.baerg-marti.li) aktualisiert werden und sich die Version des Dokuments ändert. Alle Änderungen der AGBs treten sofort nach ihrer Bekanntgabe auf der Website von Baerg Marti in Kraft.
- 2 Individuelle schriftliche Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen den AGB vor.
- 3 Begriffsbestimmungen:
  - 3.1 Unter „schriftlich“ ist neben der Schriftform auch E-Mail zu verstehen.
  - 3.2 Unter „Kaufgegenstand“ ist eines oder mehrere mit Balsamico gefüllte Eichenfässer zu verstehen.
  - 3.3 Unter „Käufer“ ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die den Kaufgegenstand zusammen mit der weiteren Lagerung kauft.
  - 3.4 Unter „Drittkäufer“ ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die über Vermittlung durch Baerg Marti vom Käufer den Kaufgegenstand erwirbt.

## II. Vertragsabschluss

- 4 Das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig vom Käufer unterzeichnete Formular «Bestellung und Einlagerungsauftrag» gilt als Angebot zum Vertragsabschluss, sobald das Formular bei Baerg Marti eingegangen ist. Die Annahme des Angebots erfolgt und kommt damit der Vertrag zu Stande, sobald die Rechnung gemäss der Bestellung von Baerg Marti ausgefertigt und dem Käufer zugegangen ist bzw. erfolglos versucht wurde, dem Käufer zuzustellen.
- 5 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftformvorbehaltes gem. dieser Ziffer.

## III. Vertragsgegenstand

- 6 Mit rechtsgültigem Zustandekommen des Vertrages verpflichtet sich Baerg Marti, den Kaufgegenstand zu nummerieren, so dass er dem Käufer zweifelsfrei zugeordnet werden kann, dem Käufer ein Einlagerungszertifikat mit der/-n zugeteilten Nummer/-n auszustellen und den Kaufgegenstand während der gemäss Einlagerungsauftrag vorgesehene Lagerungsdauer in einem von Baerg Marti bestimmten Naturstollen im Hochgebirge auf ca. 3'000 Meter vor Witterung und dem Zugriff von unberechtigten Personen geschützt zu lagern und regelmässigen Qualitätskontrollen zu unterziehen. Der Ort der Lagerung ist in der Rechnung wie auch im Einlagerungszertifikat aufgeführt. Während der Lagerung ist der Kaufgegenstand gegen Wasser-, Feuer- und sonstige Elementarschäden sowie gegen Einbruch-Diebstahl versichert.
- 7 Bei Bestellung alter Jahrgänge können die exakte Menge des Balsamicos und die sich bereits gebildeten Balsamico-Kristalle nicht ermittelt werden.
- 8 Nach Ablauf der Lagerungsdauer verpflichtet sich Baerg Marti, die vom Käufer schriftlich erteilte Weisung hinsichtlich der Optionen gemäss Ziff. 23 zu veranlassen. Nähere Bestimmungen dazu sind in Ziff. IX bis XII enthalten
- 9 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis zum auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel an Baerg Marti zu überweisen.

## IV. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10 Nutzen und Gefahr des Kaufgegenstands gehen auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand von Baerg Marti ausreichend individualisiert (nummeriert) wurde und die vollständige Bezahlung des Kaufpreises erfolgt ist.

## V. Kaufpreis

- 11 Der Preis für den Kaufgegenstand versteht sich inklusive Mehrwertsteuer.
- 12 Im Kaufpreis enthalten sind die Kosten für Versicherung, Lagerung, Qualitätskontrollen sowie – nach Ablauf der Lagerdauer – Ansprache von Drittkäufern auf einen Ankauf des Kaufgegenstandes oder Auslieferung an den Käufer, soweit nichts Abweichendes in diesen AGB festgehalten oder zwischen den Parteien schriftlich verabredet ist. Nicht im Kaufpreis enthalten sind eine erfolgsabhängige Provision von 5 % des erzielten Preises im Falle einer erfolgreichen Vermittlung eines Drittkäufers für den Kaufgegenstand. Ebenfalls nicht im Kaufpreis enthalten sind die Kosten für eine etwaige Weiterverarbeitung des Kaufgegenstands und Abfüllung in Flaschen / Verpackung der Balsamico-Kristalle.
- 13 Baerg Marti verpflichtet sich, den Kaufgegenstand während der Lagerung bis zur Auslieferung an den Käufer bzw. einen Drittkäufer gegen Transport-, Lagerungs- und Elementarschäden sowie gegen Diebstahl ausreichend zu versichern.

## VI. Zahlungsbedingungen

- 14 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen in der gewählten Währung zu bezahlen, die im Formular „Bestellung und Einlagerungsauftrag“ angegeben ist (CHF, Euro oder USD) und zum angegebenen Zahlungsziel ohne Abzüge zu begleichen. Eine Bezahlung von Rechnungen in Bitcoins unter Beachtung des Merkblattes «Bedingungen und Ablauf von Zahlungen in Bitcoins» ist möglich, wenn diese Zahlungsmöglichkeit im Formular «Bestellung und Einlagerungsauftrag» angegeben ist.
- 15 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Käufer ist ausgeschlossen.
- 16 Im Falle des Verzugs ist ein Verzugszins von 5 % p.a. geschuldet.
- 17 Bezahlt der Käufer trotz schriftlicher Mahnung den Kaufpreis oder im Falle einer vereinbarten Teilzahlung des Kaufpreises innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt bzw. erfolgloser versuchter Zustellung der Mahnung nicht oder nicht vollständig,

kann Baerg Marti vom Vertrag zurücktreten. Baerg Marti ist berechtigt, Ersatz des ihr durch die verspätete Bezahlung bzw. Nicht-Bezahlung erwachsenen Schadens zu verlangen, soweit dieser über den Betrag der geschuldeten Verzugszinsen gemäss Ziff. 16 hinausgeht.

## VII. Eigentumsvorbehalt

- 18 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen bleibt Baerg Marti Eigentümerin des Kaufgegenstands. Das Eigentum am Kaufgegenstand geht mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Der Kaufgegenstand verbleibt aber gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Lagerung bei Baerg Marti.

## VIII. Lagerung

- 19 Der Beginn der Lagerung wird von der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Wertstellung des Geldeingangs auf dem Konto von Baerg Marti bestimmt. Die Lagerung beginnt zum 1. Kalendertag des der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises folgenden Monats. Erfolgt die vollständige Bezahlung weniger als 14 Tage vor Monatsende, beginnt der vertraglich relevante Lagerbeginn zum 1. Kalendertag des übernächsten Monats.
- 20 Der Beginn der Lagerungsdauer wird dem Käufer von Baerg Marti mit Übermittlung des Einlagerungszertifikates schriftlich bestätigt.
- 21 Der Käufer kann vor Ablauf der Lagerungsdauer jederzeit die Auslieferung des Kaufgegenstands unter Benennung der gewünschten Lieferadresse zur Entgegennahme des Kaufgegenstandes verlangen. Mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer ist Baerg Marti, mit Ausnahme der Gewährleistung, von sämtlichen vertraglichen Pflichten befreit. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen der vorzeitigen Auslieferung eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises zu fordern.
- 22 Baerg Marti kontaktiert den Käufer 2 Monate vor Ablauf der Lagerungsdauer an der Adresse, welche er zuletzt Baerg Marti schriftlich bekannt gegeben hat, und informiert ihn über den Ablauf der Lagerungsfrist unter Benennung der vereinbarten Optionsmöglichkeiten gemäss Ziff. 23.
- 23 Der Käufer verpflichtet sich, innert 2 Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung gem. Ziff. 22 und somit auf den Ablauf der Lagerungsdauer hin, gegenüber Baerg Marti schriftlich zu erklären, welche der drei nachfolgenden Optionen er in Bezug auf den Kaufgegenstand ausüben möchte:
  - 23.1 Auslieferung des Kaufgegenstands an den Käufer durch Baerg Marti (Ziff. IX) oder im weiterverarbeiteten Zustand (Ziff. XI).
  - 23.2 Vermittlung eines Drittkäufers durch Baerg Marti für den Kaufgegenstand (Ziff. X) oder im weiterverarbeiteten Zustand (Ziff. XI)
  - 23.3 Weitere Lagerung des Kaufgegenstands (Ziff. XII)
- 24 Bei fristgemässer Mitteilung durch den Käufer an Baerg Marti gemäss Ziff. 23 fallen für den Käufer für diejenige Zeit, die zwischen dem Ablauf der Lagerungsdauer und der Auslieferung des – gegebenenfalls weiterverarbeiteten – Kaufgegenstands an den Käufer oder an einen Drittkäufer liegt, keine zusätzlichen Lagerungskosten an.
- 25 Gibt der Käufer nach Kontaktierung durch Baerg Marti keine oder keine rechtzeitige Erklärung ab, wird der Kaufgegenstand weiter gelagert. Ziff. 13 findet entsprechende Anwendung. Der Käufer schuldet hierfür nach Ablauf der Lagerungsdauer pro Monat eine Vergütung von CHF 100.00 inkl. MwSt. Diese Vergütung wird am 1. Kalendertag eines Monats zur Zahlung fällig und im Voraus in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass nachträglich eine schriftliche Erklärung des Käufers eintrifft, ist Baerg Marti berechtigt, die Auslieferung des Kaufgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung vorstehend aufgeführter Lagerungskosten zu verweigern. Hat der Käufer auch 6 Monate nach Ablauf der Lagerungsdauer und trotz zweimaliger Mahnung durch Baerg Marti immer noch keine Erklärung abgegeben, ist Baerg Marti berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird dem Käufer der Kaufpreis abzüglich vorstehend aufgeführter Lagerungskosten und abzüglich allfälligem sonstigem durch die unterlassene Erklärung entstandenem Schaden zurückerstattet. Das Eigentum am Kaufgegenstand geht an Baerg Marti zurück.

## IX. Auslieferung des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Lagerungsdauer

- 26 Entscheidet sich der Käufer nach Ablauf der Lagerungsdauer für eine Auslieferung des Kaufgegenstandes gemäss Ziff. 23.1 an ihn, verpflichtet sich Baerg Marti, den Kaufgegenstand innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Lagerungsdauer an den vom Käufer genannten Bestimmungsort zu versenden. Im Falle einer verspäteten Mitteilung durch den Käufer beginnt die 2-monatige Frist zum 1. Kalendertag des Monats, der auf den Eingang der Mitteilung bei Baerg Marti folgt. Die Frist ist eingehalten, wenn der Kaufgegenstand vor ihrem Ablauf einer geeigneten Spedition zur Zustellung an den Käufer übergeben wird. Die Zeit, welche Baerg Marti für eine allfällige Weiterverarbeitung des Kaufgegenstands gemäss Ziff. XI benötigt, ist der Frist hinzuzurechnen. Im Falle einer verspäteten Mitteilung durch den Käufer beginnt die 2-monatige Frist zum 1. Kalendertag des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Mitteilung bei Baerg Marti folgt. Vorbehalten bleibt Ziff. 25.
- 27 Wird die Auslieferung des Kaufgegenstands im weiterverarbeiteten Zustand vereinbart, findet Ziff. XI zusätzlich Anwendung.

## X. Vermittlung eines Drittkäufers

- 28 Mit der Mitteilung des Käufers an Baerg Marti gemäss Ziff. 23.2, den Kaufgegenstand an einen Drittkäufer veräussern zu wollen, beauftragt und ermächtigt der Käufer Baerg Marti, einen Drittkäufer zu vermitteln und mit diesem im Namen und auf Rechnung des Käufers einen Kaufvertrag abzuschliessen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BAERG MARTI (Liechtenstein) AG

- 29 Wird die Vermittlung des Kaufgegenstands im weiterverarbeiteten Zustand an einen Drittkäufer vereinbart, findet Ziff. XI zusätzlich Anwendung.
- 30 Wenn Baerg Marti einen Interessenten für den Kaufgegenstand findet, informiert sie den Käufer über den vom Drittkäufer gebotenen Preis (Angebot) und weist die erfolgsabhängige Provision von 5.0 % des gebotenen Preises separat aus. Der Käufer teilt Baerg Marti danach innert 10 Tagen schriftlich mit, ob er mit dem gebotenen Preis einverstanden ist und das Angebot annimmt. Nach dieser Annahme des Angebots durch den Käufer schliesst Baerg Marti im Namen und auf Rechnung des Käufers den Kaufvertrag ab. Der Kaufpreis wird vom Drittkäufer auf ein von Baerg Marti in Auftrag gegebenes Treuhandkonto einbezahlt. Nach Eingang dieser Zahlung wird der Kaufpreis abzüglich 5.0 % erfolgsabhängige Provision vom ursprünglich gebotenen Kaufpreis auf Veranlassung von Baerg Marti auf das vom Käufer angegebene Konto überwiesen.
- 31 Wenn Baerg Marti innert 3 Monaten zuzüglich der für eine allfällige Weiterverarbeitung des Kaufgegenstands gemäss Ziff. XI benötigten Zeit nach Ablauf der Lagerungsdauer keinen Interessenten für den Kaufgegenstand findet, informiert sie den Käufer schriftlich über diesen Umstand. Der Käufer wählt in diesem Fall innert 30 Tagen eine der beiden anderen Optionen gemäss Ziff. 23 aus. Die Fristen zur Umsetzung der jeweils gewählten Option beginnen mit dem 1. Kalendertag des auf den Eingang der schriftlichen Mitteilung bei Baerg Marti folgenden Monats. Im Fall einer verspäteten Mitteilung beginnen die Fristen zur Umsetzung der gewählten Option zum 1. Kalendertag des auf den Eingang der verspäteten Mitteilung bei Baerg Marti folgenden Monats. Ziff. IX und Ziff. XII kommen je nach ausgewählter Option zur Anwendung. Vorbehalten bleibt Ziff. 25.

## XI. Weiterverarbeitung

- 32 Entscheidet sich der Käufer, nach Ablauf der Lagerungsdauer den Kaufgegenstand gemäss Ziff. 23.1 oder Ziff. 23.2 weiterverarbeiten und den Balsamico in Flaschen abfüllen und die Balsamico-Kristalle in Gefässe verpacken zu lassen, erhält der Käufer von Baerg Marti ein schriftliches Angebot über die damit verbundenen Kosten mit der gleichzeitigen Aufforderung, welche andere Option gemäss Ziff. 23 gewählt wird für den Fall, dass er das Angebot nicht annimmt. Der Käufer teilt Baerg Marti innert 10 Tagen nach Erhalt des Angebots schriftlich mit, ob er es annimmt und, wenn nicht, welche andere Option gemäss Ziff. 23 er wählt.
- 33 Nach Annahme des Angebots durch den Käufer stellt Baerg Marti die Kosten der Weiterverarbeitung dem Käufer separat in Rechnung. Nach Bezahlung beginnt die Weiterverarbeitung ab dem 1. Kalendertag des Monats, der auf den Zahlungseingang bei Baerg Marti folgt. Ziff. VI findet sinngemäss Anwendung. Kommt es gemäss dieser Bestimmung zum Rücktritt vom Vertrag über die Weiterverarbeitung durch Baerg Marti, so fordert sie den Käufer gleichzeitig schriftlich auf, innert 10 Tagen eine der beiden anderen Optionen gemäss Ziff. 23 zu wählen. Ziff. 25 ist entsprechend anwendbar.
- 34 Wenn der Käufer die Mitteilung gemäss Ziff. 32 verspätet oder nicht abgibt, wird der Kaufgegenstand bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung des Käufers vorläufig weiter gelagert. Ziff. 25 kommt entsprechend zur Anwendung.

## XII. Verlängerung der Lagerungsdauer

- 35 Entscheidet sich der Käufer nach Ablauf der Lagerungsdauer, den Kaufgegenstand weiter durch Baerg Marti einlagern zu lassen, erhält der Käufer von Baerg Marti ein schriftliches Angebot über die damit verbundenen Kosten mit der gleichzeitigen Aufforderung, welche andere Option gemäss Ziff. 23 gewählt wird für den Fall, dass er das Angebot nicht annimmt. Der Käufer teilt Baerg Marti innert 10 Tagen nach Erhalt des Angebots schriftlich mit, ob er es annimmt und, wenn nicht, welche andere Option gemäss Ziff. 23 er wählt.
- 36 Nach Annahme des Angebots durch den Käufer stellt Baerg Marti die Kosten der zusätzlichen Lagerungsdauer dem Käufer separat in Rechnung. Die neuerliche Lagerungsdauer beginnt zum 1. Kalendertag des Monats, der auf den Zahlungseingang bei Baerg Marti folgt. Ziff. VI findet sinngemäss Anwendung. Kommt es gemäss dieser Bestimmung zum Rücktritt vom Vertrag über die weitere Lagerung durch Baerg Marti, so fordert sie den Käufer gleichzeitig schriftlich auf, innert 10 Tagen eine der beiden anderen Optionen gemäss Ziff. 23 zu wählen. Ziff. 25 ist entsprechend anwendbar. Für die weitere Lagerung gelten Ziff. 13 und VIII entsprechend.
- 37 Wenn der Käufer die Mitteilung gemäss Ziff. 35 verspätet oder nicht abgibt, wird der Kaufgegenstand bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung des Käufers vorläufig weiter gelagert. Ziff. 25 kommt entsprechend zur Anwendung.

## XIII. Wechsel des Eigentümers während der Lagerung

- 38 Käufer haben die Möglichkeit, jederzeit über den Kaufgegenstand zu verfügen. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der Käufer verpflichtet, den neuen Eigentümer schriftlich bei Baerg Marti anzuzeigen. Hierzu ist das Formular «Wechsel des Eigentümers» zu verwenden, dass die Bestimmungen gemäss Ziff. 39 bis 41 beinhaltet und unter [www.baerg-marti.li](http://www.baerg-marti.li) abrufbar ist. Auf Wunsch wird es dem Käufer kostenlos zugesandt.
- 39 Ein Wechsel des Eigentümers während der Lagerung erfolgt im ungeöffneten Zustand des Kaufgegenstandes ohne Feststellung des exakten Fassinhaltes und ohne Mitwirkung von Baerg Marti.
- 40 Ein Wechsel des Eigentümers erfordert die schriftlich dokumentierte Erklärung gemäss Ziff. 38, dass der neue Eigentümer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baerg Marti gelesen und verstanden hat und diese akzeptiert. Zusätzlich ist erforderlich, dass der neue Eigentümer der Erfassung, Nutzung und Übertragung seiner Daten gemäss den Datenschutzbestimmungen von Baerg Marti zustimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen sind auf der Webseite von Baerg Marti unter [www.baerg-marti.li](http://www.baerg-marti.li) abrufbar und werden dem neuen Eigentümer auf Wunsch kostenlos zugesandt.

- 41 Der Käufer verpflichtet sich, das Einlagerungszertifikat an Baerg Marti zu senden, damit ein neues Einlagerungszertifikat für den neuen Eigentümer ausgestellt werden kann. Der neue Eigentümer schuldet für die Ausstellung eines neuen Zertifikats eine einmalige Gebühr in Höhe von CHF 250.00 inkl. MwSt. Der neue Eigentümer ist verpflichtet, die Gebühr zum auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel an Baerg Marti zu überweisen. Ein neues Einlagerungszertifikat wird nach Bezahlung der Rechnung ausgestellt und dem neuen Eigentümer zugesandt.

## XIV. Gewährleistung

- 42 **Der Käufer hat den Kaufgegenstand im Falle der Auslieferung zu prüfen und Baerg Marti etwaige Mängel innert 7 Tagen nach Erhalt des Kaufgegenstandes schriftlich bekannt zu geben.** Versäumt dies der Käufer, so gilt der ordnungsgemässe Erhalt des Kaufgegenstandes als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.
- 43 Mängel, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, müssen unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden. Eine Beschränkung bzw. ein Ausschluss der Gewährleistung findet nicht statt bei Mängeln, die von Baerg Marti grobfahrlässig oder absichtlich verschwiegen wurden.
- 44 Ein Mangel liegt vor, wenn der Kaufgegenstand nicht den gewöhnlich vorausgesetzten oder durch Baerg Marti schriftlich zugesicherten Eigenschaften entspricht.
- 45 **Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge bzw. bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Verschweigen eines Mangels durch Baerg Marti kann Baerg Marti nach eigenem Ermessen den Mangel verbessern, sofern er verbesserungsfähig ist, oder den mangelhaften Kaufgegenstand durch einen mangelfreien ersetzen. Ist weder Verbesserung noch Ersatz des Kaufgegenstands möglich oder für Baerg Marti zumutbar, ist der Käufer berechtigt, eine dem Mangel entsprechende verhältnismässige Rückerstattung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Wandlung des Vertrags findet nur statt, wenn der Kaufgegenstand solche Mängel aufweist, die den Kaufgegenstand für den Käufer gänzlich unbrauchbar machen.** Im Falle der Wandlung stellt der Käufer die ordnungsgemässe Rücksendung des Kaufgegenstandes an Baerg Marti sicher. Die Kosten für die Rücksendung werden von Baerg Marti nach vorheriger Anzeige durch den Käufer und Freigabe durch Baerg Marti übernommen.
- 46 Der Käufer verwirkt jegliche Gewährleistungsansprüche, wenn er oder Dritte unsachgemässe Änderungen am Kaufgegenstand vornehmen oder diesen unsachgemäss behandeln, wie beispielsweise die Lagerung bei zu hohen oder zu tiefen Temperaturen, die Mischung mit anderen Flüssigkeiten, etc. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer im Fall eines Mangels nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und/oder Baerg Marti keine Gelegenheit gibt, im Sinne von Ziff. 45 den Mangel zu beheben oder den mangelhaften Kaufgegenstand zu ersetzen.
- 47 Der Kauf alter Balsamico-Jahrgänge erfolgt ohne Ermittlung des exakten Fassinhaltes, d.h. im ungeöffneten Zustand. Mängel, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, müssen unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden. Eine Beschränkung bzw. ein Ausschluss der Gewährleistung findet nicht statt bei Mängeln, die von Baerg Marti grobfahrlässig oder absichtlich verschwiegen wurden.

## XV. Haftungsausschluss

- 48 Baerg Marti garantiert keine Mindestmenge an Balsamico/Balsamico-Kristallen.
- 49 Baerg Marti übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, weder für sich selbst noch für ihre Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Abwicklung oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Baerg Marti entstehen. Zusage, wie über die Verwendbarkeit oder besondere Eigenschaften der Ware, oder Erklärungen der Vertriebspartner sind unverbindlich und stellen keine ausdrückliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, sofern diese nicht schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für Darstellungen und Beschreibungen in Broschüren, Flyern, Präsentation und der gleichen sowie auf der Webseite [www.baerg-marti.li](http://www.baerg-marti.li).
- 50 Vorbehalten bleibt die Haftung aus Produkthaftpflicht.

## XVI. Höhere Gewalt

- 51 In Fällen höherer Gewalt ruht die Leistungspflicht von Baerg Marti. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Kriege, Revolutionen, Terrorakte, Sabotagen, Währungs- und Handelsbeschränkungen, staatliche Sanktionen, Befolgung eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung, Verstaatlichung, Ausfälle von Transport-, Telekommunikation- oder Informationssystemen, Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse, Epidemien und Pandemien, Betriebsunterbrechungen sowie Störungen im Betriebsablauf der Transportunternehmen. Die Leistungspflicht von Baerg Marti wird im Zeitpunkt des Wegfalls der höheren Gewalt fortgesetzt.

## XVII. Datenschutz

- 52 Die Verarbeitung persönlicher Daten des Käufers durch Baerg Marti erfolgt in Übereinstimmung mit ihrer Datenschutzerklärung insbesondere zur Erfüllung ihrer vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten. Der Käufer wird mit dem Formular «Bestellung und Einlagerungsauftrag» aufgefordert, sein Einverständnis zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu geben. Ohne Einverständniserklärung kann Baerg Marti den Vertrag weder abschliessen noch durchführen.
- 53 Die Datenschutzerklärung von Baerg Marti wird dem Käufer auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung gestellt und steht auf der Webseite [www.baerg-marti.li](http://www.baerg-marti.li) zum Download zur Verfügung.

## XVIII. Steuern

- 54 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er den Kaufgegenstand, je nach anwendbarem Steuerrecht, als Vermögen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden deklarieren muss.
- 55 Der Käufer nimmt im Weiteren zur Kenntnis, dass er im Falle einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstands an einen Drittkäufer den erzielten Erlös, je nach anwendbarem Steuerrecht, als Einkommen bzw. Gewinn gegenüber den zuständigen Steuerbehörden deklarieren muss.

## XIX. Rücktritts-/Widerrufsrecht

- 56 **Der Käufer kann innerhalb von 14 Tagen seine Vertragserklärung widerrufen, d.h. vom Vertrag zurücktreten. Die näheren Bestimmungen dazu samt einem Muster für eine Rücktritts-/Widerrufserklärung sind in der Rücktritts-/Widerrufsbelehrung enthalten. Sie ist unter [www.baerg-marti.li](http://www.baerg-marti.li) abrufbar und wird dem Käufer auf Wunsch kostenlos zugesandt.**
- 57 Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Formular «Bestellung und Einlagerungsauftrag», dass er das Rücktritts-/Widerrufsrecht, die Folgen eines Rücktritts/Widerrufs und dessen Modalitäten zur Kenntnis genommen hat.

## XX. Rücktritt/Widerruf und Beanstandungen

- 58 Die Rücktritts-/Widerrufserklärung und Beanstandungen sind zu richten an:  
**BAERG MARTI (Liechtenstein) AG**  
Schliessa 19, FL-9495 Triesen, Liechtenstein  
Tel.: +423 392 35 35  
Email: [backoffice@baerg-marti.li](mailto:backoffice@baerg-marti.li)

## XXI. Salvatorische Klausel

- 59 Sollte sich ergeben, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB aus irgendeinem Grunde ungültig oder nichtig sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB nicht berührt. Die ungültige oder nichtige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art und Weise möglichst weitgehend verwirklicht.

## XXII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 60 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche den Vertrag betreffende Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von Baerg Marti. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 61 Auf den Vertrag ist liechtensteinisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Triesen, 1. Dezember 2021